

# RS OGH 1994/6/28 5Ob527/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1994

## Norm

VOG §1

## Rechtssatz

Der Anspruch auf eine Leistung nach dem VOG hat nicht ein verurteilendes Straferkenntnis zu Voraussetzung, also nicht den Beweis, sondern lediglich die Annahme der "Wahrscheinlichkeit", daß der Anspruchswerber durch eine mit mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten hat und ihm dadurch Heilungskosten oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit entstanden sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 527/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 5 Ob 527/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0080087

## Dokumentnummer

JJR\_19940628\_OGH0002\_0050OB00527\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)